

EXPERTISE

IMPLEMENTIERUNG DES JUGENDFÖRDER- UND
BETEILIGUNGSGESETZES AUS SICHT DER
MITGLIEDSORGANISATIONEN DES
DEUTSCHEN PARITÄTISCHEN WOHLFAHRTSVERBANDS BERLIN

TANJA MANTHEY-GUTENBERGER
DORTE SCHAFFFRANKE

BERLIN 24.03.2023



CAMINO

Im Auftrag des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Berlin



**CAMINO
WERKSTATT FÜR FORTBILDUNG,
PRAXISBEGLEITUNG UND
FORSCHUNG IM SOZIALEN
BEREICH GGMBH**

MAHLOWER STR. 24 • 12049 BERLIN
TEL +49(0)30 610 73 72-0
FAX +49(0)30 610 73 72-29
MAIL@CAMINO-WERKSTATT.DE
WWW.CAMINO-WERKSTATT.DE

1	AUFTRAG	5
2	PROBLEMSTELLUNG	6
3	METHODISCHES VORGEHEN	7
4	AUSWERTUNG UND ZUSAMMENFASSUNG DER INTERVIEWS, DOKUMENTE, GESPRÄCHE	9
4.1	„Fachstandard Umfang“ und „Fachstandard Qualität“	9
4.2	Unterschiede in den Angebotsformen	13
	AF 1: Standortgebundene offene Jugendarbeit	13
	AF 2: Standortungebundene offene Jugendarbeit	15
	AF 3: Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen	16
	AF 4: Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen	16
	AF 5: Gruppenbezogene curricular geprägte Jugendarbeit	17
4.3	Unterschiede zwischen Grossen und kleinen Trägern	17
4.4	Unterschiede in der Praxis der Bezirke	18
4.5	Verträge und Verwaltung	19
4.6	Zusätzliche Herausforderungen	19
	Personalmangel	19
	Bauliche Infrastruktur und Sanierungsstau	20
	Kommunale und freie Träger	20
5	ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE	22
6	SCHLUSSFOLGERUNGEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN	24
	LITERATUR	26

1 AUFTRAG

Im Mittelpunkt der Expertise zur Implementierung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes (JugFöBtG)¹ aus Sicht der Mitgliedsorganisationen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands (DPW) Berlin steht die Umsetzung der im Gesetz formulierten „Fachstandards“ in der Praxis der Mitgliedsorganisationen. Ziel der Expertise ist es, die Situation, insbesondere die Probleme hinsichtlich der Einhaltung der „Fachstandards“ und der Finanzierung, zu analysieren und Schlussfolgerungen abzuleiten.

Das Berliner Jugendförder- und Beteiligungsgesetz hat für die verpflichtende Gewährleistung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit, welche sich an alle jungen Menschen von sechs bis einschließlich 27 Jahren richten, § 11 SGB VIII zur Grundlage. Zum 01.01.2020 trat das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz für die Berliner Jugendarbeit in Kraft. Nach § 43a Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)² sind die Jugendämter der Berliner Bezirke sowie das Landesjugendamt verpflichtet, für die Dauer von zwei Doppelhaushalten einen Jugendförderplan zu erstellen. Die vorliegenden bezirklichen Jugendförderpläne gelten für die Laufzeit von 2022 bis 2025 (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, 4).³

Die neue gesetzliche Regelung zielt auf eine höhere Verbindlichkeit sowohl der fachlichen Qualität als auch der Finanzierung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit ab. Diese soll mit der Entwicklung und Einführung von „Fachstandards“, die den Umfang und die Qualität der verschiedenen Angebotsformen der Jugendarbeit beschreiben, erreicht werden.

Im Interesse des DPW Berlin, seiner Mitgliedsorganisationen und der Fachkräfte der Jugendarbeit ist es, bedarfsgerechte Angebote in hoher Qualität umzusetzen. Die durch das Gesetz angestrebte Verbindlichkeit bezüglich Qualität und Umfang der Angebote scheint ein guter Weg, dies zu gewährleisten.

¹ „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen“.

² „Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien“.

³ Die bezirklichen Jugendförderpläne sind ein eigenständiger Teil der Jugendhilfeplanung nach § 42 AG KHJG. Sie dienen der Planung und Steuerung des Arbeitsfelds der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII mit seinen Aufgaben und Zielen und geben einen Überblick über die Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit im Bezirk. Dabei werden die fünf Angebotsformen der Jugendarbeit gemäß Jugendförder- und Beteiligungsgesetz individuell betrachtet. Der Jugendförderplan dient gleichzeitig als Dokumentation zur Einhaltung des gesetzlich verbindlichen „Fachstandards Umfang“, der anhand eines einwohnerbezogenen Bedarfs Vorgaben für den Umfang der Angebote pro Angebotsform macht (Jugendamt Pankow, 3).

2 PROBLEMSTELLUNG

Das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz zielt darauf ab, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit neu zu strukturieren und sie über „Fachstandards“ für den Umfang und die Qualität der Leistungen abzusichern. Darüber hinaus sind im Gesetz Mitbestimmungsrechte für Kinder und Jugendliche verankert.

Im DPW Berlin wurde im Zug der Einführung des JugFöBtG in die Praxis der Jugendarbeit eine Unzufriedenheit der Mitgliedsorganisationen konstatiert: Diese sehen sich mit wachsenden Anforderungen bei stagnierender oder gar rückläufiger Finanzierung konfrontiert. Es wurde festgestellt, dass die Standards zum Umfang und zur Qualität in den Berliner Bezirken mit den bereitgestellten Mitteln nicht eingehalten werden können.⁴

Mit den Mitgliedsorganisationen wurden daher die folgenden zentralen Fragekomplexe entwickelt:

1. Wie setzen diese die „Fachstandards“, z.B. zu Leistungsstunden und Platzzahlen, um? In welcher Weise werden die Vorgaben eingehalten? Welche Unterschiede bestehen zwischen Bezirken? Welche Probleme und Schwierigkeiten treten auf?
2. Wie gestaltet sich die Finanzierung in der Praxis? Wie wird das Ziel der höheren Verbindlichkeit in der Finanzierung erreicht? Welche Anpassungen der Beträge für Personalausstattung sowie infrastrukturelle und sonstige Ausstattung werden/wurden vorgenommen? Wie wird auf die Anpassung der Beträge an Kostenentwicklungen hingewirkt?

Das Anliegen des DPW Berlin war es, die Situation der Paritätischen Träger, insbesondere deren Probleme, hinsichtlich der Einhaltung der „Fachstandards“ zu analysieren und Schlussfolgerungen abzuleiten.

Dafür wurden die Problemlagen bei zehn ausgewählten Mitgliedsorganisationen des DPW Berlin analysiert und durch eine Arbeitsgruppe begleitet. Diese wurde in einem partizipativen Prozess eingerichtet. Sie bestand aus Vertreter*innen der zehn beteiligten Mitgliedsorganisationen, dem Referat Jugendarbeit des DPW Berlin⁵ und der vom DPW beauftragten Camino – Werkstatt für Fortbildung, Praxisbegleitung und Forschung im sozialen Bereich gmbH.⁶

Die Herausforderungen und Probleme bei der Einführung des JugFöBtG bei den Trägern des DPW Berlin stehen im Mittelpunkt der Expertise.

⁴ Unterschieden wird zwischen dem „Fachstandard Qualität“, der die Ausstattung für die verschiedenen Angebotsformen der Jugendarbeit in personeller und sachlicher Hinsicht beschreibt, und dem „Fachstandard Umfang“, der für die verschiedenen Angebotsformen quantitative Richtwerte in Form einwohnerbezogener Quoten abbildet und an dem die Finanzierung ausgerichtet wird.

⁵ „Das Referat Jugendarbeit unterstützt und berät 90 Mitgliedsorganisationen. Zu der Beratung gehören unter anderem Gespräche mit Politik und Verwaltung sowie Bereitstellung von externem Knowhow. Die Mitgliedsorganisationen bieten den Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl von Angeboten an, wie zum Beispiel Jugendfreizeiteinrichtungen, Abenteuerspielplätze und Spielmobile.“ (<https://www.paritaet-berlin.de/verband/referate/offene-kinder-und-jugendarbeit>) Zuletzt abgerufen am 24.03.2023.

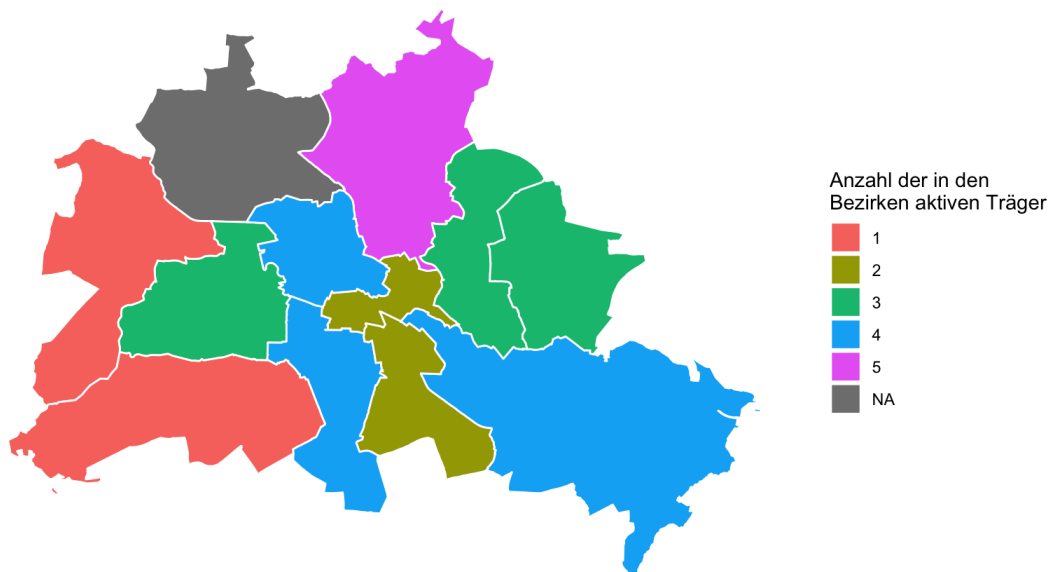
⁶ Camino ist seit vielen Jahren u.a. mit der wissenschaftlichen Begleitung und Beratung im Themenfeld Jugend/Jugendarbeit befasst und verfügt über Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich der wissenschaftlichen Analyse im Themenfeld Jugendarbeit und Jugendbeteiligung.

3 METHODISCHES VORGEHEN

Die empirische Grundlage der Expertise bildet die Ebene der zehn Träger, die ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärten und in Interviews ihre Perspektive auf die Implementierung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes in den unterschiedlichen Bezirken Berlins darstellten.

Der Prozess begann im September 2022 mit einem ersten Werkstattgespräch in dem die Auftragsklärung zwischen Vertreter*innen des DPW Berlin und Camino besprochen wurde. In diesem wurden sowohl die Fragestellungen der Expertise als auch der Leitfaden für die Experteninterviews abgestimmt. Die Arbeitsgruppe verständigte sich darauf, die Träger im Rahmen von Ergebnispräsentationen und im vorliegenden Bericht zu anonymisieren.

Abbildung 1: Bezirkliche Verortung der beteiligten Träger



Anhand der Abbildung wird deutlich, dass die zehn Mitgliedsorganisationen mit unterschiedlichen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in allen Bezirken Berlins außer Reinickendorf vertreten sind. Ihre Fachkenntnis sowie ihre Erfahrungen bei der Implementierung des JugFöBtG aus der Perspektive der Trägervertreter*innen bilden damit den Kern der Expertise. Dies stellt aber zugleich auch eine Beschränkung dar: Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der vorliegenden Expertise um eine qualitative Befragung einer kleineren Stichprobe von Trägern handelt, die Perspektive weiterer Akteur*innen wurde nicht berücksichtigt. Darüber hinaus soll hier noch darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der vorliegenden Expertise nicht um die von offizieller Seite geplante Evaluation der Implementierung des JugFöBtG handelt.⁷ Entsprechend betrifft eine weitere Beschränkung der vorliegenden Expertise die Praxis der Finanzierung zwischen Landes- und Bezirksebene.

Methodisch erfolgte ein iterativer Prozess, in dem sich Erhebungen bzw. Auswertungen und Werkstattgespräche der Arbeitsgruppe abwechselten. Auf diese Weise sollten die Fragestellungen und Anliegen sowie die Einschätzungen des DPW Berlin bzw. der Träger zur Implementierung des JugFöBtG bestmöglich einbezogen bzw. abgebildet werden. Der Prozess wurde mit

⁷ § 6c Absatz 5 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: „Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert. Gegenstand der Evaluation soll insbesondere die zweckentsprechende Verwendung der gemäß § 48 Absatz 1 bereitgestellten Mittel sein.“

leitfadengestützten offenen Experteninterviews mit Vertreter*innen der ausgewählten Träger und der Analyse ausgewählter Dokumente fortgesetzt. Im Anschluss erfolgte ein zweites Werkstattgespräch, in dem die ersten (Zwischen-)Ergebnisse zurückgespiegelt und validiert wurden. In einem abschließenden Werkstattgespräch wurden die Ergebnisse präsentiert und diskutiert sowie Schlussfolgerungen abgeleitet.

Basis der Expertise sind zehn leitfadengestützte offene Experteninterviews mit zehn Vertreter*innen der ausgewählten Mitgliedsorganisationen auf geschäftsführender Ebene unter Befolgung des Prinzips „so offen wie möglich, so strukturierend wie nötig“ (Helfferich 2019, 676), angelehnt an die o.g. Fragestellungen zur Einführung des JugFöBtG.

Die Auswertung hatte zum Ziel, aus den Interviews die überindividuell-gemeinsamen Wissensbestände zu extrahieren (vgl. Gläser/Laudel 2010, 193f.). Sie wurden im Anschluss thematisch kategorisiert (vgl. Meuser/Nagel 2008, 378) und nach Angebotsform und Größe der Träger bzw. bezirksbezogen analysiert.

In die Dokumentenanalyse wurden relevante Materialien der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die die Regelungen beschreiben und zentrale Vorgaben abbilden, einbezogen. Auf der bezirklichen und Trägerebene konzentrierte sich die Analyse auf Materialien, die von den ausgewählten Trägern nach eigenem Ermessen (auch hinsichtlich des Datenschutzes etc.) bereitgestellt werden konnten und die sie für die Analyse als dienlich und wichtig erachteten. Dies waren z.B. Dokumente, welche die Umsetzungen und Regelungen betreffen, und solche, die die Ausgestaltung der Arbeit der Träger betreffen, wie Zuwendungsbescheide, Vereinbarungen und Protokolle.

Die Auswertungen der Materialien und der Interviews wurden zusammengeführt und bildeten die Basis für das Verständnis der Schwierigkeiten bei der Implementierung des JugFöBtG in der Praxis.

Die ersten Zwischenergebnisse der Interviews wurden im zweiten Werkstattgespräch im November 2022 vorgestellt und diskutiert und somit im Rahmen einer Rückspiegelung validiert. Auf diese Weise konnten Fragestellungen und Anliegen sowie die Einschätzungen des DPW Berlin bzw. der Mitgliedsorganisationen bestmöglich einbezogen bzw. abgebildet werden.

Ein Augenmerk lag hierbei auf den Vorgaben, Umsetzungen und Regelungen hinsichtlich

- der „Fachstandards“, wie z.B. Leistungsstunden und Platzzahlen,
- der Finanzierung in der Praxis,
- der Ausstattung und Anpassung der Kostenentwicklung hinsichtlich des Personals sowie der Infrastruktur,
- bezirklicher Unterschiede und Kommunikation.

Im Rahmen eines Trägertreffens des DPW im Dezember 2022 wurden erste Zwischenergebnisse der Expertise unter Beisein des Staatssekretärs Aziz Bozkurt präsentiert und im Anschluss diskutiert.

In einem dritten Werkstattgespräch wurden die Ergebnisse der Auswertung der leitfadengestützten offenen Experteninterviews und die Eindrücke aus der Präsentation des Trägertreffens vom Dezember 2022 diskutiert und reflektiert und schließlich im vorliegenden Bericht zusammengefasst.

Der vorliegende anonymisierte Bericht stellt das zentrale Produkt dieser Expertise dar.

4 AUSWERTUNG UND ZUSAMMENFASSUNG DER INTERVIEWS, DOKUMENTE, GESPRÄCHE

„Also im Grunde genommen ist es trotzdem positiv, das Kinder- und Jugendfördergesetz. Es ist hoffentlich ein Schritt auf eine transparentere Ebene und wir wissen alle, dass die Evaluation nicht abgeschlossen ist. Die Evaluation soll bis Ende 2024 laufen. Demnach sind wir jetzt gerade in einer Art Übergangsphase.“ (DPW-TK-1)

Grundsätzlich wird die Einführung des JugFöBtG begrüßt. Aufgrund der Festlegung des „Fachstandards Umfang“ konnte beispielsweise eine Erhöhung des Personalumfangs bei den Angeboten der standortgebundenen Kinder- und Jugendarbeit verzeichnet werden. Es wird angenommen, dass die Grundversorgung der Jugendarbeit eine neue Qualität erhalten habe. Entsprechend meinen die Trägervertreter*innen, dass die Implementierung des JugFöBtG einen Schritt in die richtige Richtung darstellt, und erkennen, dass dieses die Kinder- und Jugendbeteiligung nun ernster nimmt.

Die Kinder- und Jugendbeteiligung führte z.B. auch zur Ausweitung von Öffnungszeiten und Wochenendöffnungszeiten der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen. Dies kann als direktes Resultat aus dem Kinder- und Jugendbeteiligungsprozess gesehen werden und wird als pädagogisch wertvoll und notwendig bewertet. Für die Träger birgt dies allerdings aufgrund bestehender Arbeitsverträge die Herausforderung, die Abend- und Wochenendöffnungszeiten abzudecken, da die Personalsituation zuvor ohnehin schon angespannt war. Nichtsdestotrotz wird der Strukturaufbau begrüßt, da die Erhöhung des Stellenumfangs generell und die Grundversorgung in der offenen Arbeit z.T. eine neue Qualität bekommen habe. In Anbetracht des Stellenumfangs wird darüber hinaus positiv bewertet, dass seit der Implementierung des JugFöBtG auch eine Erhöhung der Stellenanzahl in den Jugendämtern festzustellen ist.

Anhand dieser Ambivalenz wird unseres Erachtens deutlich, dass die Träger und ihre Vertreter*innen ein großes Interesse daran haben, eine fachlich und qualitativ gute Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten. Daraus lässt sich ableiten, dass die Kritik, die im Folgenden angeführt wird, an der bisherigen Umsetzung und dem aktuellen Stand der Implementierung des JugFöBtG in der Praxis ansetzt, da die neuen gesetzlichen Vorgaben mit den vorhandenen Mitteln und Ressourcen nicht oder nur z.T. von den Trägern realisiert werden können.

Daher werden im Weiteren die wichtigsten Dilemmata der Träger beschrieben, die ihrer Meinung nach hinderlich dabei sind, eine gute Kinder- und Jugendarbeit nach den gesetzlichen Vorgaben der „Fachstandards“ zu Umfang und Qualität zu erfüllen.

4.1 „FACHSTANDARD UMFANG“ UND „FACHSTANDARD QUALITÄT“

Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung hat im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelung zum JugFöBtG „Fachstandards“ für Umfang und Qualität der Kinder- und Jugendarbeit eingeführt. Diese bilden die Grundlage der Neuregelung und werden daher im Folgenden zunächst näher beschrieben, um im Anschluss die Problemlagen darzustellen, die sich anhand der Analyse herauskristallisiert haben.

Der „Fachstandard Umfang“ ...	Der „Fachstandard Qualität“ ...
<p>„... bildet den Umfang an Angeboten im Land Berlin ab, mit dem für jede ... Angebotsform die Deckung des einwohnerbezogenen Bedarfs sichergestellt werden soll“.</p>	<p>„... bildet die regelhaften Ausstattungsstandards in personeller und sächlicher Hinsicht für die Angebotsformen der Jugendarbeit ab. Es ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass er bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt wird. Der „Fachstandard Qualität“ wird mit einem Rundschreiben bekannt gegeben. Er wird als Orientierungsgröße für die Strukturqualität der Angebotsformen verwendet“.</p>

(Jugendförder- und Beteiligungsgesetz 2019, 451)

Der „Fachstandard Umfang“ bildet die Anzahl an Leistungsstunden für die unterschiedlichen Angebotsformen als einwohnerbezogenen Bedarf ab. Er legt damit auch die Platzzahlen pro Quadratmeter fest, aus denen sich die notwendigen Vollzeitäquivalente errechnen. Damit besteht eine gesetzliche Grundlage zur quantitativen Bedarfsermittlung für die verschiedenen Angebotsformen der Kinder- und Jugendarbeit.

Der „Fachstandard Qualität“ bestimmt die Ausstattung der Träger in Form von Platzzahlen im Zusammenhang mit den notwendigen Flächen und Räumen, den fachlichen Betreuungsbedarf sowie die zur Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit errechneten Durchschnittskosten für eine Fachleistungsstunde. Darüber hinaus legt er auch fest, dass die Leistungsstunden durch Sozialpädagog*innen und Erzieher*innen zu erbringen sind. Somit stellt er eine entscheidende Stellschraube im JugFöBtG dar.

Wie bereits oben beschrieben, werden die von der Senatsverwaltung definierten „Fachstandards“ zu Umfang und Qualität durch die Träger begrüßt. Kritisiert wird jedoch, dass diese in den Verträgen und somit in der Praxis nicht so umgesetzt werden, wie dies anhand der Ausführungen zum JugFöBtG zu erwarten wäre:

„Ich habe das Jugendamt in der letzten Doppelhaushalts-Zuwendungs-Antragsstellung herausgefordert und habe tatsächlich mal die Summen beantragt, die das Jugendförder- und Beteiligungsgesetz laut Qualität und Umfang für meine Einrichtung bereitstellen sollte, was dazu führte, dass das Jugendamt mich anrief und fragte, ob ich Größenwahnsinnig sei und ob denn jetzt vier Einrichtungen in ... [Musterbezirk] geschlossen werden sollen, nur damit ich die Gelder bekommen könnte.“ (DPW-TK-2)

Eine Problematik im Umgang mit dem „Fachstandard Qualität“, der als Rundschreiben veröffentlicht werden soll und u.a. die Ausstattung, Finanzierung und Umsetzung der Angebote der Jugendarbeit festlegt, liegt darin begründet, dass er bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht wurde. Im Landesjugendförderplan ist festgehalten, dass die Rechtsverordnung rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft treten werde. Trotzdem soll er bei der Ausgestaltung der Angebotsformen berücksichtigt werden (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 2022, 13).

Die Nicht-Veröffentlichung des Rundschreibens zum „Fachstandard Qualität“ führt u.a. dazu, dass die Anforderungen an den Umfang der Angebote seit der Implementierung des JugFöBtG gestiegen sind, die dafür notwendigen Mittel aber nicht im selben Maß bereitgestellt werden. Dies zieht nach sich, dass die Träger entsprechend in Vorleistung gehen müssen, was aufgrund der Unsicherheit bezüglich des Zeitpunkts der (rückwirkenden) Kompensation, der unterschiedlichen Interpretationen zum finalen Vorgehen etc., zu erheblichen Schwierigkeiten und Verstimmungen in der Praxis führt.

Auf dieser Unsicherheit basiert eine Reihe von Folgeproblemen, die im Weiteren dargestellt werden.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass ein Ungleichgewicht zwischen der geforderten Menge der zu erbringenden Leistungsstunden und deren Finanzierung besteht. Die auf Basis des „Fachstandards Umfang“ errechnete Bedarfsermittlung führt zu einer bestimmten Menge an Leistungsstunden. Diese zu erbringenden Leistungsstunden haben sich erheblich erhöht, aber die Finanzierung stagniert bzw. erhöht sich nicht im gleichen Umfang. Nach Aussagen der Interviewpartner*innen folgt die Berechnung des Finanzbedarfs nicht den Vorgaben des „Fachstandards Qualität“. Dies wird damit erklärt, dass dieser noch nicht in Kraft gesetzt wurde.

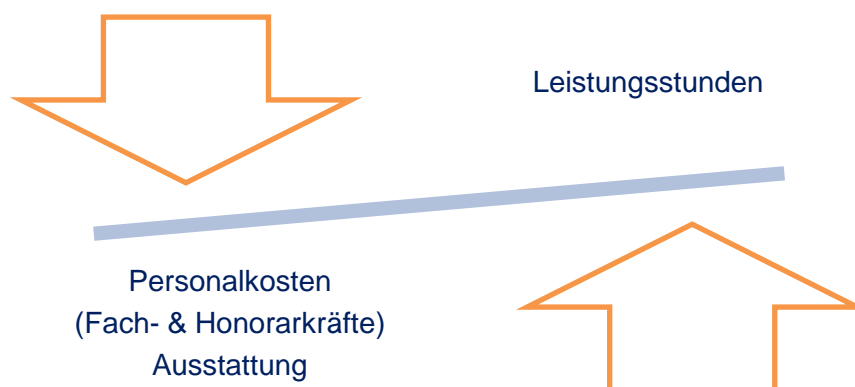
Im Rahmen des Werkstattgesprächs wurde die Annahme diskutiert, dass die Aufstockung der finanziellen Mittel, die sich aufgrund des „Fachstandards Umfang“ für die Jugendarbeit in Berlin ergibt, zwar an die Bezirke ausgereicht werden, aber im Zusammenhang mit der Globalsummenhöhe der Bezirke nicht an die Jugendämter und entsprechend an die Träger weitergegeben werden.

Da die Finanzmittel zwischen dem Berliner Senat und den Bezirken anhand einer Kostenleistungsrechnung (KLR) ausgehandelt werden, die den Trägern nicht transparent zur Verfügung steht, können hierzu jedoch lediglich Vermutungen festgehalten werden.

Entsprechend wurde in den Interviews mehrfach eine weitere Sorge artikuliert: Da durch die KLR die Finanzierung der Angebote an den von den Bezirken an den Senat gemeldeten Leistungsstunden hängt, beeinflusst dieser Mechanismus die künftige Mittelausschüttung. Die Mittel, die der Senat im Zug der Haushaltspläne für die einzelnen Bezirke bereitstellt, basieren u.a. auf den gemeldeten Leistungsstunden im vorherigen Haushalt (vgl. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 2022, 13). Die Bezirke stehen damit untereinander im Wettstreit, möglichst viele Leistungsstunden an den Senat zu melden.⁸

Dies erscheint den Trägern als Mechanismus, aufgrund dessen die Mengen der durch die Träger an die Bezirke gemeldeten Leistungsstunden möglichst hoch sein und die Kosten für die Leistungsstunden möglichst geringgehalten werden sollen. Der Druck der Jugendämter auf die Träger, die zu meldenden Leistungsstunden zu erhöhen, sei z.T. massiv.

Abbildung 2: Mechanismus der gemeldeten Leistungsstunden



⁸ „Der Fachstandard Qualität bildet für die Bezugsgrößen ... die aus fachlicher Sicht angemessenen und notwendigen Soll-Durchschnittskosten. ... Die Kennwerte werden von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung berechnet, regelmäßig aktualisiert und den Bezirken per Rundschreiben bekanntgegeben. ... Die Einhaltung des Fachstandards wird im Jugendförderplan über den Vergleich der Soll-Werte mit den tatsächlich entstandenen Durchschnittskosten dokumentiert. Diese werden von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgelegt und stellen im Budgetierungsverfahren der Kostenleistungsrechnung plausible Kostenuntergrenzen für die Leistungserbringung der Jugendarbeit dar“ (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 2022, 13).

Entsprechend kritisieren die Mitgliedsorganisationen des DPW, dass die bezirklichen Jugendämter teilweise einen erheblichen Anstieg der vertraglich zu erbringenden Mengen an Leistungsstunden fordern. Diese Mengen werden zwar als bedarfsgerecht eingestuft, da sie aufgrund des „Fachstandards Umfang“ bevölkerungsbezogen berechnet werden, sie seien allerdings mit der vertraglich vereinbarten Gegenfinanzierung, die in der Regel nicht den Vorgaben des „Fachstandards Qualität“ folgt, nicht zu erbringen.

Das Grundproblem, dass auf der einen Seite eine hohe Anzahl an Leistungsstunden gefordert und auf der anderen Seite eine ausreichende Finanzierung nicht gewährleistet wird, besteht in nahezu allen Bezirken. Darüber hinaus werden die Abrechnungen zum abrechenbaren Personal und den abrechenbaren weiteren fachlichen Tätigkeiten, wie z.B. Gremienarbeit und Vernetzung, recht unterschiedlich umgesetzt.

Die Träger kritisieren z.B., dass es von Jugendamt zu Jugendamt unterschiedliche Vereinbarungen dazu gebe, welches Personal die Leistungsstunden erbringen dürfe – ob z.B. nur die Arbeit von Sozialpädagog*innen und Erzieher*innen abgerechnet werden könne oder auch die von Auszubildenden, Praktikant*innen, Mitarbeiter*innen im Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahr etc. Dies verkompliziere die Abrechnung vor allem für Träger, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in unterschiedlichen Bezirken bereitstellen.

Darüber hinaus wird von Trägervertreter*innen berichtet, dass manche Jugendämter vorschlagen, die Leistungsstunden überwiegend mit Honorarkräften abzudecken, da diese im Stundensatz unter Festangestellten lägen und so mehr Stunden für weniger Vergütung abgerechnet werden könnten.

Außerdem bestünden in den Bezirken unterschiedliche Aussagen und Vereinbarungen darüber, wie viel Prozent der Verwaltungskosten, Regiekosten, Gremienarbeit etc. in eine Fachleistungsstunde einberechnet werden könnten oder nicht. Die Angaben schwanken von Bezirk zu Bezirk und auch von Träger zu Träger zwischen null und 30 %. Teilweise werden diese Kosten in den Abrechnungen auf unterschiedliche Weise berücksichtigt.

Bei Trägern, die bezirksübergreifend arbeiten, führt dies z.T. zu grotesken internen Konflikten, da auch ihre Mitarbeiter*innen zu unterschiedlichen Bedingungen tätig sein und entsprechend ihre Stunden unterschiedlich erfassen müssen.

Die konkrete Abrechnung der Fachleistungsstunde wird demnach sowohl zwischen Bezirken und Senat als auch zwischen Jugendämtern und Trägern unterschiedlich gehandhabt.

Daraus folgt auch, dass Träger und Jugendämter, die realistische Mengen an erbrachten Leistungsstunden an den Senat zurückmelden, d.h. nur die Stunden, die mit der ausgereichten Finanzierung auch wirklich erbracht werden können, in der nächsten Förderperiode benachteiligt werden.

Diese unterschiedliche und wenig transparente Umsetzung der Vorgaben des JugFöBtG erschwere zum einen die überbezirkliche und sozialräumliche Zusammenarbeit und zum anderen auch die Kooperationen sowohl zwischen kommunalen und freien Trägern als auch unter den freien Trägern, da hierdurch sowohl Bezirke als auch Träger im gegenseitigen Wettstreit um die Mengen abzurechnender Leistungsstunden stünden.

Die beschriebenen Probleme bei der Umsetzung der „Fachstandards“ zu Umfang und Qualität wirken sich unterschiedlich aus – je nachdem, welche Angebotsformen von den Trägern vorgehalten werden. Die Unterschiede werden im Folgenden dargelegt.

4.2 UNTERSCHIEDE IN DEN ANGEBOTSFORMEN

Im Rahmen des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 6c AG KJHG) werden fünf Angebotsformen (AF) der Jugendarbeit festgelegt:

AF 1: standortgebundene offene Jugendarbeit,

AF 2: standortungebundene offene Jugendarbeit,

AF 3: Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen,

AF 4: Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen,

AF 5: gruppenbezogene curricular geprägte Jugendarbeit.

Die zehn Mitgliedsorganisationen des DPW sind mit folgenden Angebotsformen in den Berliner Bezirken vertreten:

Abbildung 3: Angebotsformen nach Bezirken



Im Folgenden werden die Probleme bei der Umsetzung der „Fachstandards“ für die unterschiedlichen Angebotsformen beschrieben.

AF 1: Standortgebundene offene Jugendarbeit

Die standortgebundene offene Jugendarbeit umfasst u.a. Jugendfreizeiteinrichtungen, Abenteuer-spielplätze, Kinderfarmen und Kinderbauernhöfe.

Die oben beschriebene Problematik der Abrechnung der Leistungsstunden schlägt sich besonders in dieser Angebotsform nieder. Zusätzlich ergeben sich bei dieser Angebotsform aufgrund der errechneten Platzzahlen im Zusammenhang mit den geforderten Leistungsstunden Probleme bei der praktischen Umsetzung.

Diese Probleme wurden vor allem von Trägern geschildert, die über eine bauliche Infrastruktur verfügen, die mehrstöckige Gebäude oder mehrere abgeschlossene Spielstätten auf einem Hof, Campus etc. umfasst. Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit bzw. der Aufsichtspflicht erfordert hier eine Mindeststellenanzahl, die durch die Berechnung der Platzzahlen und Leistungsstunden nicht bereitgestellt werden kann. Dies führt dazu, dass diese Spielstätten z.B. nicht mit der berechneten einen oder mit eineinhalb Personalstellen betreut werden können.

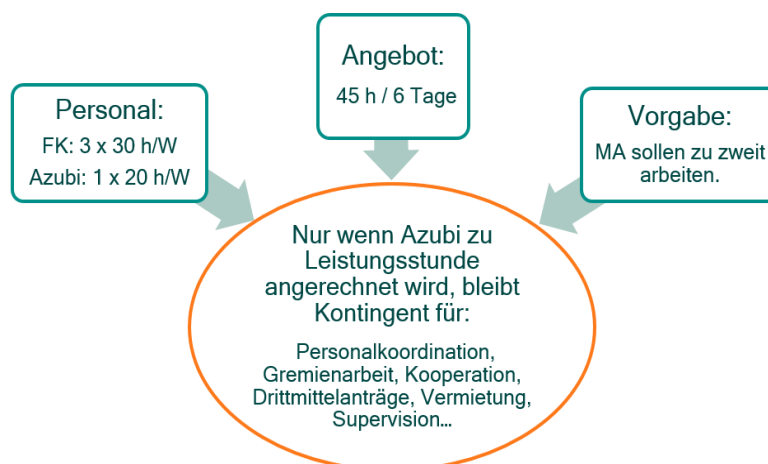
Im Folgenden werden Beispiele zum besseren Verständnis der Schwierigkeiten, die gesetzlichen Vorgaben in der Praxis umzusetzen, ausgeführt. Diese Beispiele beruhen auf realen Verträgen und Bedingungen, wurden aber geringfügig abgeändert, sodass zum einen jeweils eine Problematik mehrerer Träger abgebildet und zum anderen die Anonymität der Träger gewährleistet wird.

Beispiel 1 – Große Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung

*„Da gehören vier Stellen hin ... die werden benötigt, wenn wir parallel verschiedene Ebenen bespielen wollen. Wir müssen immer überlegen, ob wir offene Angebote machen oder z.B. 'raus ins Museum gehen, meistens ist es ein ‚Oder‘, da nicht genügend Mitarbeiter*innen da sind, um mit vierzig Kids beides zu machen. Wenn die Standards voll umgesetzt sind, bin ich schon zufrieden. Dann können wir auch gerne über Qualitätskriterien sprechen.“ (DPW-TK-6)*

Für eine Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung, die einen offenen Kinder- und Jugendclub mit Kicker etc. anbietet, einen abgeschlossenen Medien-, Lese- und Hausaufgabenbereich und einen Café-Bereich, wurden 2,5 Vollzeitäquivalente festgelegt. Es wurden drei Fachkräfte mit jeweils 30 Stunden angestellt. Außerdem ist eine Erzieherin im Praktikum für 20 Stunden pro Woche in der Einrichtung tätig. Die Einrichtung hat inklusive Wochenendöffnungszeiten und Abendangeboten an sechs Tagen insgesamt 45 Stunden pro Woche geöffnet. Unter Berücksichtigung der Vorgabe, dass das Fachpersonal stets zu zweit vor Ort tätig sein soll, gestaltet sich die Situation in der Umsetzung als nicht lösbar, da zwei Fachkräfte nur für 30 Stunden parallel eingesetzt werden können. Eine Fachkraft müsste so rein rechnerisch mindestens 15 Stunden pro Woche allein den Dienst abdecken. Selbst wenn die Praktikantin mit 15 Stunden die dritte Fachkraft unterstützt, sind in der Rechnung weder Urlaube noch Krankheit noch Gremientätigkeit noch die Arbeit an Anträgen, Konzeptentwicklung, Supervision etc. enthalten. Bei einem Arbeitsvertrag mit Fünf-Tage-Woche gestaltet sich die Umsetzung als unrealistisch. Denn selbst wenn die Praktikantin mit 15 Stunden pro Woche in die zu erbringenden Leistungsstunden eingerechnet würde, blieben für die oben aufgeführten Aufgaben des Trägers gerade fünf Stunden pro Woche. Daraus ergibt sich, dass ein zu geringer Leistungsstundenumfang festgesetzt ist, um die vom „Fachstandard Qualität“ entsprechende Ausstattung einzuhalten und die geforderten Öffnungszeiten aufrechtzuerhalten.

Abbildung 4: Fallbeispiel



Beispiel 2 – Kinderbauernhof

Der „Fachstandard Umfang“ legt fest, dass pädagogisch betreute Spielplätze mit überdachten Räumlichkeiten von weniger als 100 m² pädagogischer Nutzfläche mit 40 Plätzen angesetzt sind. Ab 3.000 m² unbebauter Fläche entstehen zusätzliche Plätze – ein Platz pro 60 m².

Anhand eines Beispiels, welches die Problematik mehrerer Träger mit betreuten Spielplätzen zusammenfasst, wird die Problemlage dargestellt.

Für den Kinderbauernhof eines Trägers wurden zwei Vollzeitäquivalente festgelegt. Der Träger beschäftigt entsprechend vier Mitarbeiter*innen mit jeweils einer halben Stelle. Die Tierpflege muss an 365 Tagen im Jahr durchgeführt werden. Sie ist allerdings in den Verträgen mit dem Jugendamt nicht enthalten.

Da die bereitgestellten Mittel des Bezirks für den Betrieb des Kinderbauernhofs nicht ausreichen, stellt ein Sozialpädagoge einen Antrag auf Drittmittel im Büro. Eine weitere Angestellte soll eigentlich an einem Treffen des Landesverbands der AKiB⁹ teilnehmen. Zwei FöJler füttern mit anwesenden Kindern die Tiere, während eine Praktikantin den Stall der Kaninchen ausmistet. Nun kann der Träger genaugenommen anhand der Vorgaben in dieser Situation gar keine Leistungsstunden melden, da das Fachpersonal mit dem Erhalt bzw. der geforderten Vernetzung für die Einrichtung beschäftigt ist und keine Stunden mit den Kindern bzw. Jugendlichen bringt.

Zudem sind pädagogische Interventionen in Krisen- und Notsituationen aufgrund des geringen Stellenumfangs nicht möglich, wie ein*e engagierte*r Einrichtungsleiter*in berichtet:

„Leider hat sich aber auch nicht verändert, dass bei Krisen nur eine Meldung gemacht werden kann, zu mehr reicht der Stellenumfang nicht aus, bzw. im Notfall muss ein Platzverbot ausgesprochen werden.“ (DPW-TK-7)

Dadurch kann im Grundsatz nicht dem Präventionsauftrag der offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprochen werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass selbst wenn eine Berechnung des zu finanzierenden Personals nach den Vorgaben des „Fachstandards Qualität“ erfolgen würde, die pädagogische Arbeit im Rahmen der Öffnungszeiten und weitere fachliche Arbeit in Gremien und zur Vernetzung nicht zu leisten ist, da die spezifische bauliche Infrastruktur und die Freiflächen bei der Platzberechnung etc. nur unzureichend berücksichtigt werden.

AF 2: Standortungebundene offene Jugendarbeit

Unter die Angebotsform der standortungebundenen offenen Jugendarbeit fallen Angebote wie „Veranstaltungen im öffentlichen Raum (Feste, Festivals, Konzerte etc.), Spiele und Aktionen draußen, ‚Bollerwagen/Lastenrad‘, insb. auch Platzspiele in den Ferien“ (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, 6).

Generell wird begrüßt, dass diese Angebotsform durch die Implementierung des JugFöBtG einen neuen Stellenwert erhält. Im Rahmen der Interviews mit Trägervertreter*innen wurde jedoch auch zurückgemeldet, dass eine langfristige Planung aufgrund der Kurzfristigkeit der Mittelbewilligung und aufgrund von Jahresverträgen kaum möglich sei, was sich wiederum negativ auf die Personalfindung auswirke.

⁹ Der Landesverband der Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe in Berlin (AKiB) ist ein Fachverband für offene Kinder- und Jugendarbeit (<https://www.akib.de/plaetze/>) Zuletzt abgerufen am 24.03.2023.

AF 3: Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen

Um eine Kinder- oder Jugendreise auf Grundlage dieser Angebotsform durchführen zu können, muss von einem Träger der Kinder- und Jugendarbeit ein separater Antrag gestellt werden und eine separate Abrechnung erfolgen. Eine Reise mit Kindern oder Jugendlichen wird in der aktuellen Förderperiode mit 47 € pro Person und Tag vergütet, was in der Regel nicht kostendeckend ist. Die veranschlagte Bezugsgröße sind laut „Fachstandard Umfang“ die Teilnehmertage in Abhängigkeit von der Anzahl der jungen Menschen im Land Berlin. Der Betreuungsschlüssel, der für Kinder- oder Jugendreisen festgelegt wurde, liegt bei eins zu acht. Diese Bezugsgrößen haben sich aus Sicht der Trägervertreter*innen bewährt. Eine Maßnahme umfasst durchschnittlich sieben Tage.

Vertreter*innen standortgebundener Angebote, welche Erfahrung in der Durchführung von Kinder- und Jugendreisen haben, erklären allerdings, dass die Umsetzung sich in der Praxis oftmals problematisch gestaltet.

Wenn eine offene Kinder- und Jugendeinrichtung, die insgesamt mit drei Fachkräften ausgestattet ist, in den Ferien eine Reise für Kinder oder Jugendliche anbieten möchte, ergeben sich folgende Problemlagen: Wenn zwei Fachkräfte mit auf die Reise fahren, bleibt eine Fachkraft allein in der Einrichtung zurück. Sie kann die Einrichtung in dieser Zeit allerdings nicht öffnen, da dies, um den Qualitätsstandards zu genügen, nur mit zwei Fachkräften zulässig ist, dafür aber schlicht kein Personal zur Verfügung steht. Zusätzliches Personal für die Öffnung der Einrichtung kann auch nicht engagiert werden, da die für die Einrichtung vorgesehenen Leistungsstunden durch die Mitarbeiter*innen, die die Reise durchführen, abgedeckt sind. Die Stunden dieser Mitarbeiter*innen werden nämlich über die standortgebundene Angebotsform verbucht und nur die zusätzlichen Kosten für die Reise werden erstattet. Zusätzliches Personal für die Reise zu engagieren, stellt sich in der Praxis als nicht praktikabel dar, da Kinder, Jugendliche und Eltern Bedenken haben, mit Betreuer*innen auf eine Reise zu gehen bzw. ihre Kinder auf eine Reise zu schicken, die diese gar nicht kennen. Dies wäre auch der pädagogischen Beziehungsarbeit nicht dienlich. Somit haben Träger, die eine Kinder- und Jugendreise durchführen möchten, erhebliche Hürden zu überwinden, da zum einen die Personalsituation mit den festgesetzten Leistungsstunden nicht flexibel genug ist, um die Angelegenheit pragmatisch zu lösen, und zum anderen der festgesetzte Tagessatz für die Kinder- und Jugendreise nicht ausreichend ist. Große Einrichtungen lösen die Problematik der Kostendeckung beispielsweise darüber, dass sie ausschließlich Verbandsreisen anbieten, d.h. beispielsweise in trägereigene Freizeitstätten etc. fahren. Kleine Einrichtungen haben diese Möglichkeit nicht.

Hinzu kommt, dass die Reisen für die Träger ein erhebliches Kostenrisiko beinhalten, da die Abrechnung per Teilnehmertag erfolgt. Wenn Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Gründen nicht teilnehmen oder kurzfristig absagen, müssen die Träger die entstandenen Kosten selbst tragen.

AF 4: Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen

Mit diesem Angebot wird die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen z.B. durch Kinder- und Jugendparlamente, -foren und Kinder- und Jugendbüros für die bezirkliche und sozialräumliche Beteiligung adressiert.

Grundsätzlich stimmen die Trägervertreter*innen des DPW Berlin darin überein, dass die Implementierung der AF 4 gut verlaufen ist, z.T. schon allein deshalb, da es diese Angebotsform zuvor nur vereinzelt gab. Der Bedarf und die Notwendigkeit der Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen werden jedoch als wichtig erachtet.

Von Trägern, die Partizipationsprojekte z.B. in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros in Anspruch nehmen, wird allerdings kritisiert, dass die Inanspruchnahme der berlinweiten und bezirklichen Angebote dazu führe, dass die Regelangebote nicht parallel weitergeführt werden könnten. Die Problematik gestaltet sich hier ähnlich wie bei den Kinder- und Jugendreisen, da die Einrichtungen für das zusätzliche Angebot keine außerordentlichen Leistungsstunden melden können.

AF 5: Gruppenbezogene curricular geprägte Jugendarbeit

Grundsätzlich zeigte sich eine Zufriedenheit der befragten Trägervertreter*innen mit der Förderung und dem Zuwachs der curricularen Angebote seit der Implementierung des JugFöBtG. Teilweise wurden curriculare Angebote neu geschaffen und die Finanzierung für diese neu geschaffenen Angebote wurde positiv bewertet. Allerdings wird auch bemerkt, dass die Mittel für kleinere Gruppen nicht ausreichend seien.

Für Irritationen sorgte z.T., dass Jugendämter Träger aufforderten, curriculare Angebote zu schaffen, obwohl dies weder zur Angebotsstruktur noch zur Ausrichtung des betroffenen Trägers passe noch dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen zu entsprechen scheine.

Darüber hinaus bleiben diese zusätzlich von Trägern eingerichteten curricularen Angebotsformen ohne finanziellen Ausgleich; die zusätzlich entstehenden Kosten müssen über andere Mittel abgerechnet werden.

4.3 UNTERSCHIEDE ZWISCHEN GROSSEN UND KLEINEN TRÄGERN

Anhand der Interviews mit Trägervertreter*innen großer und kleiner Einrichtungen wurde deutlich, dass die unterschiedlichen Ressourcen beider Typen im Rahmen der Implementierung des JugFöBtG nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Größe der Träger und die damit insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen haben einen Einfluss darauf, wie gut es gelingt, die Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Angebote seit 2020 abzufedern. Bei kleinen Trägern führt die Abrechnung nach Leistungsstunden und die Finanzierung aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwands z.T. zu schwerwiegenden Problemen in der Praxis. Wenn ein Träger nur über einen Standort verfügt, an diesem allerdings unterschiedliche Angebotsformen umsetzt, dann steigt der Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand entsprechend. Dies liegt daran, dass die unterschiedlichen Angebotsformen mit den Bezirken unterschiedlich abgerechnet werden müssen. Zuzüglich stellt die durchweg als obligatorisch und erwünscht betrachtete Beantragung von Drittmitteln eine weitere Antrags- und Verwaltungslast dar. Wenn die Träger dann noch beispielsweise bezirkliche Mittel und darüber hinaus Senatsmittel erhalten, z.B. für die Arbeit mit geflüchteten Jugendlichen, muss diese Verwaltungsleistung zusätzlich von den Sozialpädagog*innen geleistet werden. So sehen Vertreter*innen kleiner Träger durchaus die weitere Existenz ihrer Einrichtungen gefährdet:

„Wenn die Förderung für unsere Angebote dem Bedarf entsprechend finanziert würde, bräuchten wir keine Sonderförderungen [zu] beantragen und hätten nur die Hälfte des Verwaltungs- und Abrechnungsaufwands.“ (DPW-TK-8)

Darüber hinaus wurden Existenzängste geäußert, die darauf basierten, dass die zahlenmäßigen Berechnungen nach Einwohnerquoten gemäß „Fachstandard Umfang“ dazu führen könnten, dass ein standortgebundener Träger mit nur einer Einrichtung schlicht keine Platzzahlen mehr zugesprochen bekäme und somit das Angebot nicht mehr finanziert würde. Wenn ein kleiner Träger, anders als große Träger, nur über einen Standort in einem Bezirk verfügt, gäbe es in diesem Fall keine Handlungsalternativen. Selbst wenn dieser Träger z.B. an einer Bezirksgrenze läge und Kinder und Jugendliche bezirksübergreifend erreichte, würden diese Bedarfe auf Basis des „Fachstandards Umfang“ evtl. übersehen. Große Träger verfügen im Gegensatz

hierzu meist über mehrere Standorte, z.T. auch in unterschiedlichen Bezirken, und könnten entsprechend querfinanzieren.

Darüber hinaus wurde sowohl in den Interviews als auch in den Werkstattgesprächen diskutiert, inwiefern kleine Träger aufgrund von finanziellem Druck und geringerer fachpolitischer Vernetzung etc. dazu neigten, den z.T. sehr hohen Anforderungen in Vertragsverhandlungen mit Jugendämtern nachzugeben.

4.4 UNTERSCHIEDE IN DER PRAXIS DER BEZIRKE

Anhand der Interviews mit den Trägervertreter*innen des DPW Berlin wurde deutlich, wie unterschiedlich die Bezirke bei der Implementierung des JugFöBtG vorgehen. Z.T. haben Bezirke zusätzliche Senatsmittel bekommen, was auch als Anschubfinanzierung des JugFöBtG gewertet wird und sich entsprechend auf die Summen auswirkt, die den Trägern für ihre jeweiligen Angebote zur Verfügung gestellt werden. Z.T. haben Bezirke die Stellenanteile massiv erhöht, andere gar nicht. Dies ist zwar teilweise darauf zurückzuführen, dass in einigen Bezirken die Jugendarbeit bereits vor der Implementierung stärker gefördert wurde, wie z.B. in Pankow, allerdings bleibt der Eindruck, dass die Unterschiede bei den geforderten und gemeldeten Leistungsstunden zwischen den Bezirken so hoch sind, dass die Begründungen, die die Jugendämter gegenüber den Trägern äußern, nicht mehr nachvollziehbar sind. Dies wirkt vor allem deshalb kontraproduktiv, da durch die Implementierung des JugFöBtG u.a. das Ziel verfolgt wird, mehr Transparenz und Einheitlichkeit bei Verfahren und Vorgehensweisen herzustellen.

Kritisch gesehen wird es, wenn z.B. Jugendämter vorschlagen, die Öffnungszeiten der Träger zu reduzieren, wenn aufgrund steigender Personalkosten im Zusammenhang mit den Tarifmitelanpassungen oder aufgrund von Personalmangel der bisherige Standard oder Umfang der Öffnungszeiten nicht aufrechterhalten werden kann.

Dies führt z.B. dazu, dass Träger, die bezirksübergreifend tätig sind, bei der Einhaltung eines klaren fachlichen Anspruchs und damit der pädagogischen Qualität unterschiedlichen Vorgaben verschiedener Jugendämter entsprechen müssen.

Problematisch ist, dass z.B. der Lösungsvorschlag eines Jugendamts bei Personalmangel, die Öffnungszeiten zu reduzieren, in einem Bezirk als pragmatische Lösung angesehen wird und in einem anderen als ernsthafte Verfehlung. Ähnlich divers gestalten sich auch die Haltungen zur bereits dargestellten Problematik, was wie als Fachleistungsstunde gezählt werden kann und soll, ob und zu wieviel Prozent der nicht pädagogische Anteil¹⁰ berechnet werden kann und ob dieser Anteil finanziert wird oder nicht.

„Die Verabredung mit dem bezirklichen Jugendamt ist, dass wir 85 % der geförderten und geleisteten Arbeitszeit (abzüglich Urlaubes und Krankheit) als Leistungsstunden melden.“ (DPW-TK-9)

Generell werden mündliche Absprachen zu Vertragsausführungen eher als problematisch gesehen. Darüber hinaus berichten die Trägervertreter*innen, dass mündliche Vereinbarungen nicht nur je nach Jugendamt, sondern z.T. auch je nach Ansprechpartner*in des jeweiligen Jugendamts variieren.

Allerdings berichteten die Trägervertreter*innen auch, dass der Eindruck entstehe, dass die Verantwortlichen in den Jugendämtern bei den zu erbringenden und abzurechnenden Leistungsstunden unter enormem Druck ständen und diesen je nach Bezirk mehr oder weniger an die Träger weitergäben. Dies führe dazu, dass z.T. auch Projekte und Anteile, die mithilfe von

¹⁰ Nicht pädagogischer Anteil: Erzieher*in: 80 % am Kind, Sozialpädagog*in: 70 % am Kind, Projektleitung: 80 % am Kind (kaum möglich aufgrund von Rahmensachberichten, Fortbildungen, Kinderschutzkonzepten etc.).

Drittmitteln erbracht wurden, mit in die Leistungsstunden-Abrechnung einberechnet und angegeben werden sollten.

4.5 VERTRÄGE UND VERWALTUNG

Wie bereits im Rahmen der Unterschiede zwischen kleinen und großen Trägern geschildert, nahm das Thema des Verwaltungsaufwands sowie der unterschiedlichen Abrechnungssysteme je nach Fördergeber etc. großen Raum ein.¹¹

Kritisiert wurde u.a., dass für die quartalsbezogenen Mittelabrufe die Leistungsmengen fortlaufend eingereicht werden müssen. Die Mittelabforderung mit Stundenabrechnungen sei aufgrund unterschiedlicher Förderungen (Bezirk, Land, Drittmittel etc.) und unterschiedlicher Angebotsformen eine bürokratische Hürde, weil gleichzeitig und fortlaufend die Mittel für eine Vielzahl unterschiedlicher Förderungen durch den Bezirk, das Land und Drittmittelgeber abgerechnet bzw. abgerufen werden müssten.

„Wenn normale Förderung, bräuchten wir keine Sonderförderung. Die Mittel sind an sich ausreichend, aber alles in schnuddel Töpfchen.“ (DPW-TK-10)

Pro Angebot müssen außerdem ein Sachbericht, eine Statistik und ein zahlenmäßiger Nachweis erstellt werden. Zuzüglich müssen z.T. noch Zwischenberichte vorgelegt werden. Darüber hinaus erfolgen Auswertungsgespräche zu den Angeboten mit den jeweilig Zuständigen in den Jugendämtern. Kritisch wurde dieser Verwaltungsaufwand auch deshalb gesehen, da Mitarbeiter*innen der Jugendämter aufgrund von Zeitmangel oftmals keine Rückmeldungen zu den eingereichten Unterlagen geben und z.T. aufgrund mangelnder Kapazitäten die Prüfung erst Jahre nach der Einreichung erfolge.

Die Vertreter*innen der Träger, die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit vorhalten, kritisierten durchweg die Einführung von Teilnehmerlisten. Diese seien fachlich und pädagogisch gegen die Natur der offenen Kinder- und Jugendarbeit und stellten einen immensen Aufwand dar. Berichtet wurde, dass sie im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach Stamm- oder Gelegenheitsbesucher*innen, familiärem Hintergrund, Geschlecht und Migrationshintergrund differenziert geführt werden sollten.

4.6 ZUSÄTZLICHE HERAUSFORDERUNGEN

Da es sich bei der leitfadengestützten Interviewführung um eine relativ offene Interviewform handelt, wurde innerhalb der Experteninterviews auch Raum gegeben, um weitere Anliegen und Offengebliebenes etc. anzusprechen. Um ein ganzheitliches Bild der Situation der Träger in der Praxis zu zeichnen, werden im Folgenden noch vier weitere Schwierigkeiten beschrieben, mit denen die Träger und damit auch die Implementierung des JugFöBtG umgehen müssen.

Personalmangel

„Also ich habe unbesetzte Stellen. ... normalerweise schaffe ich es, eine Stelle innerhalb von zwei Monaten, vielleicht auch drei Monaten zu besetzen. Aktuell habe ich zwei unbesetzte Stellen, eine davon seit Mai. Wir überlegen tatsächlich, jetzt aktuell mit Leasing-Kräften zu arbeiten, um halt überhaupt die Leistungsstunden zu bringen, die wir bringen müssen. Auch wenn das nicht meiner Auffassung von Jugendarbeit entspricht, weil Jugendarbeit funktioniert

¹¹ Abgesehen davon wird anhand des Landesjugendförderplan festgelegt, dass die Jugendarbeit sich nach dem Handbuch „Qualitätsmanagement – Handbuch der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen“ ausrichten soll. Dies bedeutet für die Träger u.a. das Verfassen regelmäßiger Sachberichte je Angebotsform unter Verwendung des gemeinsamen Rahmen-Sachberichts sowie das Führen einer Besucherstatistik (vgl. Senatsverwaltung für Jugend, Bildung und Familie 2022, 12).

*über Beziehungsarbeit und wenn man mit Leasingkräften arbeitet, dann kann überhaupt gar keine Beziehung zwischen den Kolleg*innen und Besucher*innen der Einrichtung entstehen. Gleichzeitig, wenn ich die Leistung nicht bringe, muss ich Geld zurückzahlen.“ (DPW-TK-11)*

Wie viele andere Arbeitsbereiche auch ist die soziale Arbeit und damit die Kinder- und Jugendarbeit von erheblichem Fachkräftemangel betroffen. Erschwerend kommen in diesem Bereich die vergleichsweise schlechten Arbeitsbedingungen hinzu, die zum einen auf den familienunfreundlichen Arbeitszeiten beruhen und zum anderen auf der bereits beschriebenen schwierigen finanziellen Situation der Träger, die teils keine tarifgerechte Bezahlung ermöglicht. Die hohe Belastung durch Unterbesetzung und schlechte Ausstattung erschwert die Personalsituation zusätzlich. Zum Problem des Personalmangels in der sozialen Arbeit wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass die Qualifikation von Personal über Quereinstiege ermöglicht werden sollte. Daraus sollte resultieren, dass fachfremdes Personal mit geeigneter Qualifikation von den Jugendämtern zügiger anerkannt werden sollte, damit Interessent*innen gehalten werden können.

„In ... [Musterbezirk] ist es so, dass wenn ein Mitarbeiter in eine höhere Eingruppierung/Erfahrungsstufe rutscht (analog TVL), dann müssen wir Stunden reduzieren, weil die Summe nicht steigt. Dann reduzieren wir Stunden und müssen Öffnungszeiten reduzieren, dann droht der Bezirk.“ (DPW-TK-12)

Im Zusammenhang mit dem Personalmangel wurde auch immer wieder die Schwierigkeit im Umgang mit Tarifierungen und deren Umsetzung beschrieben.

Die Träger beschreiben, dass aufgrund der Tarifsteigerung Sachmittel eingespart werden und Stunden gekürzt werden mussten. Hierbei beruhe die Problematik darauf, dass die Stundensätze stiegen, der bewilligte Fachleistungsstellenumfang jedoch nicht. Eine Folge davon sei z.B., dass Personal, welches Vollzeit arbeiten möchte, u.a. an Schulen abwandere, da im Rahmen der Schulsozialarbeit die Arbeitsbedingungen flexibler gehandhabt werden könnten als bei den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit.

Bauliche Infrastruktur und Sanierungsstau

Im Rahmen der Interviews wurde von den Vertreter*innen des DPW Berlin, wie bereits am Fallbeispiel zur AF 1 beschrieben, auch immer wieder auf die infrastrukturellen und baulichen Behinderungen hingewiesen, die sowohl die Einhaltung der Aufsichtspflicht und der Verkehrssicherheit bei der Arbeit behindern als auch die Umsetzung des explizit geforderten Anspruchs des JugFöBtG zur Barrierefreiheit im Rahmen der Anforderungen zur Inklusion. Dies hänge mit dem allgemeinen Sanierungsstau zusammen.

Darüber hinaus wird immer wieder das Problem knapper Freiräume in Berlin thematisiert, sowohl bezüglich baulicher Objekte als auch bezüglich Freiflächen. Abgesehen davon ist die Trägerlandschaft bezüglich ihrer Eigentums- oder Mietverhältnisse und damit der Problemlagen mit baulichen Objekten so vielfältig, dass eine gleichwertige Darstellung hier kaum möglich erscheint. So berichten Trägervertreter*innen von Mietsteigerungen durch Staffelmieten und von steigenden Betriebskosten schon vor der Energiekrise. Darüber hinaus sei es problematisch, dass alle drei Jahre die Rahmenverträge zwischen Jugendämtern und Trägern neu ausgeschrieben würden, da sich dies negativ auf Personalsituation, Planungssicherheit etc. auswirke, um nur einige Schwierigkeiten der Träger zu nennen.

Kommunale und freie Träger

Im Rahmen der Erhebung wurde auch auf die Unterschiede zwischen kommunalen und freien Trägern hingewiesen. Generell wird wahrgenommen, dass kommunale Träger die Anforderungen der Kinder- und Jugendarbeit mit einer besseren Ausstattung und einem höheren Personalschlüssel bewältigen können als freie Träger.

Große Unterschiede und Benachteiligungen der freien Träger wurden in den Bereichen Betriebskosten, Sachmittel-Ausstattung, Sanierung und Instandsetzung der Gebäude sowie Verfügbarkeit von Honorarmitteln benannt.

Darüber hinaus wurde an der Vergabe von Senatsmitteln bemängelt, dass überschüssige Gelder, die ausgeschüttet werden, meist an kommunale Träger gehen. Weitere finanzielle Ressourcen und Unterschiede werden von großen Trägern im Bereich der Koordination gesehen. Diese wird bei kommunalen Trägern zusätzlich finanziert und gestellt. Große freie Träger und Verbände müssen diese jedoch aus Eigenmitteln finanzieren.

5 ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

Anhand der leitfadengestützten Experteninterviews, der Dokumentenanalyse und der Werkstattgespräche wurde das Kernproblem deutlich: Die gemäß „Fachstandard Umfang“ geforderten Leistungsumfänge können von den Trägern im Rahmen der aktuellen Praxis der Umsetzung des „Fachstandards Qualität“ nicht eingehalten werden. Anhand der Auswertung der Interviews kann festgehalten werden, dass eine Hauptkritik der Trägervertreter*innen darin besteht, dass der „Fachstandard Qualität“ bislang nicht veröffentlicht ist und damit die Finanzierung je nach Bezirk, aber teilweise auch je nach Träger unterschiedlich gehandhabt wird. Dies führt dazu, dass für die Träger eine unklare und unsichere Basis für die Kommunikation mit den Jugendämtern besteht: Sie könnten keine verbindlichen Standards einfordern.

Aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit des „Fachstandards Qualität“ vereinbart jeder Träger spezifische Vertragsbedingungen und somit bestehen Unterschiede in der Handhabung bezüglich der Vertragsbedingungen zwischen Jugendämtern und Trägern. Dies betrifft zum einen die uneinheitliche Praxis bezüglich der Frage, von welchem Personal Leistungsstunden erbracht werden können – ausschließlich von pädagogischen Fachkräften oder auch von Personal in Ausbildung etc.

Unterschiedlich gehandhabt wird zum anderen die Anrechnung von Verwaltungskosten, Regiekosten, Gremienarbeit etc. In einigen Bezirken werden diese extra finanziert, in anderen nicht und z.T. auch nicht in einem entsprechenden Fachleistungssatz anteilig berücksichtigt.

Die Festlegung der Anzahl der Leistungsstunden, die unter den gegebenen Umständen ohne ausreichende Finanzierung erbracht werden soll, führt dazu, dass weder die angestrebten tariflichen Anpassungen für Fachpersonal umgesetzt werden können, ohne den Leistungsumfang zu kürzen, noch die pädagogische Qualität der Angebote verbessert werden kann.

Aus der Unklarheit hinsichtlich der Anwendung, letztlich der Unverbindlichkeit des „Fachstandards Qualität“ und der fehlenden Einheitlichkeit der Verfahrensweisen in den Bezirken folgt, dass die Verhandlungen zwischen Jugendämtern und Trägern über die Anzahl an Leistungsstunden für einzelne Angebote zu Frustration bei den Trägern führen.

Der Mangel an Transparenz wirkt sich aufgrund des Drucks, möglichst viele Leistungsstunden zu melden, auf die überbezirkliche und sozialräumliche Zusammenarbeit sowie die Kooperationen zwischen den Trägern aus.

Darüber hinaus konnten anhand der Interviews mit den Trägervertreter*innen weitere Umsetzungsschwierigkeiten festgestellt werden. Diese betreffen vor allem den Mangel an Fachpersonal, welches zunehmend schwieriger zu finden ist – auch, da die Ausstattung in der Kinder- und Jugendarbeit nicht ausreicht und die Vergütung z.T. nicht angemessen erfolgen kann. Hinzu kommen familienunfreundliche Arbeitszeiten etc.

Außerdem führen die anhand des „Fachstandards Umfang“ berechneten Platzzahlen in der Praxis aufgrund der baulichen Infrastruktur sowie des angesetzten Personalschlüssels oftmals dazu, dass Angebote nicht ausreichend und sicher betreut werden können. So können die eigentlich vorhandenen Plätze nur z.T. oder abwechselnd genutzt werden. Dies betrifft überwiegend Angebote wie Abenteuerspielplätze und Kinderbauernhöfe. Aber auch Häuser mit abgetrennten Einheiten sind davon betroffen.

Im Zusammenhang mit der baulichen Infrastruktur wurde auch auf den Mangel an geeigneten bezahlbaren Mietobjekten hingewiesen und darüber hinaus auf die Problematik des berlinweiten Sanierungsstaus in der gesamten sozialen Infrastruktur. Z.T. schränken diese Probleme die Nutzung der für die Kinder- und Jugendarbeit vorgesehenen Flächen und Objekte erheblich ein.

Des Weiteren führt die Koppelung zusätzlicher Angebotsformen, wie z.B. Ferienreisen (AF 3) oder Kinder- und Jugendbeteiligung (AF 4), an die standortgebundene Kinder- und Jugendarbeit

(AF 1) dazu, dass die Träger die zusätzlichen Angebote nicht ohne erheblichen Aufwand und erhebliches Risiko parallel durchführen und abrechnen können.

Diese in der Praxis bestehenden Umsetzungshürden gilt es neu zu bewerten und zu beleuchten, damit die für sinnvoll erachteten Umsetzungsstandards des JugFöBtG auch greifen.

6 SCHLUSSFOLGERUNGEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Die Expertise zur Implementierung des JugFöBtG aus Sicht der Träger des DPW Berlin zeigt auf, dass es sich bei dieser Implementierung um eine komplexe und tiefgreifende Veränderung der Vorgänge und der Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit handelt, die grundsätzlich begrüßt wird.

Anhand der Experteninterviews, der Dokumentenanalyse und der Werkstattgespräche mit den zehn Vertreter*innen der Träger des DPW Berlin kann eine zentrale Schlussfolgerung gezogen werden:

Für die unterschiedlichen Angebotsformen sind auf Basis des „Fachstandards Umfang“ Platzzahlen berechnet worden, aus denen die Mengen an Leistungsstunden ermittelt werden. Damit diese in der Höhe und der geforderten Qualität erbracht werden können, muss der „Fachstandard Qualität“ wie vorgesehen bezirksübergreifend und in jedem Jugendamt transparent zur Anwendung kommen.

Der „Fachstandard Qualität“ soll eine Berücksichtigung und damit Finanzierung der verschiedenen Komponenten einer Fachleistungsstunde sicherstellen: u.a. die pädagogische Qualität, die qualitativen und fachlichen Anforderungen an das Personal, die Infrastrukturkosten sowie Betriebskosten etc. Es ist zwingend notwendig, dass der „Fachstandard Qualität“ wie vorgesehen einheitlich umgesetzt wird. Er bietet für die Träger die Grundlage, die geforderte Menge an Leistungsstunden und die Qualitätsstandards einzuhalten.

Bezüglich der Langfristigkeit und Nachhaltigkeit des JugFöBtG wird es als notwendig erachtet, eine Denkrichtung einzunehmen, die einen klaren fachlichen Anspruch und damit die pädagogische Qualität in den Vordergrund stellt.

Darüber hinaus zeigt die Analyse deutlich auf, dass die Praxis der Kinder- und Jugendarbeit in der Umsetzung mit erheblichen Hürden konfrontiert ist. Diese bestehen u.a. darin, dass z.B. der Mangel an Fachpersonal, der Mangel an geeigneter baulicher Infrastruktur, der Mangel an Freiflächen etc. nicht ohne Weiteres behoben werden können, um die im JugFöBtG benannten Umsetzungsstandards zu erreichen.

In Bezug auf den erwähnten Personalmangel wäre neben der Durchsetzung des „Fachstandards Qualität“ eine zügige und flexiblere Anerkennung qualifizierter Quereinsteiger*innen durch die Jugendämter und Senatsverwaltungen durchaus ein pragmatischer und umsetzbarer Lösungsschritt.

Im Zusammenhang mit dem Personalstellenanteil sollte berücksichtigt werden, dass die Verträge zwischen Jugendämtern und Trägern an den real benötigten personellen Umfang der jeweils baulich gegebenen Infrastruktur angepasst werden.

Die Abrechnung und Verwaltung sollte praxis- und trägerfreundlicher gestaltet werden und der Angebotsform entsprechen. Hier sind beispielhaft die Teilnehmerlisten in der standortgebundenen offenen Kinder- und Jugendarbeit zu nennen, die als der pädagogischen Intention eines offenen Angebots entgegenstehend beschrieben werden. Ähnlich verhält es sich bei der Kopplung der curricularen Angebote und Reisen an die standortgebundene offene Kinder- und Jugendarbeit. Hier sollten die zu erfassenden Mengen an erbrachten Leistungsstunden unabhängig von den Regelangeboten und zusätzlich bzw. gesondert finanziert werden.

In den veröffentlichten Dokumenten der Senatsverwaltung zum JugFöBtG wird mehrfach darauf hingewiesen, dass sich die Implementierung in einer Pilot- und Evaluationsphase befindet¹². Eine umfassende Evaluation zur Implementierung des JugFöBtG wird als sinnvoll erachtet, da die

¹² Vgl. u.a. JugFöBtG, 451 bzw. Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie 2022, 6.

Umsetzungsschwierigkeiten komplex sind und darüber hinaus auch langfristige strukturelle Anpassungen erfordern.

In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass die geplante fortlaufende Evaluation zur Implementierung des JugFöBtG alle Angebotsformen umfassen sollte. Bislang bezieht sich auch der aktuelle Landesjugendförderplan nur auf Angebotsform 1, die standortgebundenen Einrichtungen.

Des Weiteren sollte der Blick im Rahmen der Evaluation auch auf die Praxis der Verwaltungsebene zwischen Senat, Bezirken und Jugendämtern gerichtet werden. Hierzu kann die vorliegende Expertise nur erste Hinweise liefern, die darauf hindeuten, dass es auf der Ebene der Kostenleistungsrechnung Nachbesserungsbedarf gibt, damit die Finanzierung der Jugendarbeit in der Praxis dem „Fachstandard Umfang“ und dem „Fachstandard Qualität“ gerecht werden kann.

Ein Vorschlag, der abschließend festgehalten werden soll, besteht zum einen darin, die Akteur*innen der Kinder- und Jugendarbeit transparenter und umfassender zu informieren und mit in die Evaluationen und Weiterentwicklungen der „Fachstandards“ einzubeziehen. Bislang bezog sich der partizipative Ansatz der Implementierung des JugFöBtG überwiegend auf die Kinder- und Jugendlichen, was auch grundsätzlich als positiv bewertet wird. Ein partizipativer Prozess mit den Akteur*innen der Kinder- und Jugendarbeit könnte verstärkt in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 stattfinden. Zum anderen wäre auch auf der Ebene zwischen Senat, Bezirken und Jugendämtern eine Einbeziehung der Akteur*innen der Kinder- und Jugendarbeit sinnvoll, um bei der Umsetzung der „Fachstandards“ die konkreten Anliegen der Akteur*innen in der Praxis zu berücksichtigen.

LITERATUR

- Abgeordnetenhaus Berlin (2021): Haushaltsplan von Berlin für die Haushaltsjahre 2022/2023. 10, Einzelplan 10: Bildung, Jugend und Familie. https://www.parlament-berlin.de/a-dos/18/IIIPlen/vorgang/d18-3940%20Band%2010%20-%20Epl_10.pdf, 09.02.2023
- Bezirksverordnetenversammlung Mitte von Berlin (2021): Protokoll. 54. Jugendhilfeausschuss. JHA/0054/V. https://www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/jugendamt/pdfs/54-protokoll_jha_04-03-2021_genehmigt.pdf, 04.03.2023
- Der Paritätische Berlin (Hg.) (2023): Jugendarbeit. (<https://www.paritaet-berlin.de/verband/refe-rate/offene-kinder-und-jugendarbeit>) 09.02.2023
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPW) (Hg.) (2022): Standortbestimmung Jugendfördergesetz. Arbeitspapier. Berlin Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen und Familien (Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz – AG KJHG), Fassung vom 27.04.2001. <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KJHGAGBERahmen>, 09.02.2023
- Gläser, Jochen/Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. Lehrbuch. Wiesbaden.
- Helfferrich, Cornelia (2019): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, N./Blasius, J. (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden, S. 669 – 686
- Jugendamt Pankow (Hg.) (2021): 1. Jugendförderplan. 01.01.2022 – 31.12.2025. Berlin
- Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (2019): Stellungnahme zum „Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz)“ <https://www.ligaberlin.de/Stellungnahme-Jugendfoerder-und-Beteiligungsgesetzes-946235.pdf>, 09.02.2023
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2008): Experteninterview: Zur Rekonstruktion spezialisierten Sonderwissens. In: Becker, R./Kortendiek, B./Budrich, B. (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. 2. erweiterte und aktualisierte Auflage. In: Geschlecht und Gesellschaft, 35. Wiesbaden, S. 368 – 371
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hg.) (2018): Projekt: Erstellung des Entwurfs eines Jugendfördergesetzes im Land Berlin. Begleitdokument zum Fachstandard Qualität. Ausstattungsstandards in der Jugendarbeit (ehem. ‚Fachstandard I‘). Finale Entwurfsversion 0.2. Berlin
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hg.) (2019): Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11494 vom 05. April 2022 über Steuerung, Finanzierung und Umsetzung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe (Ferienfahrten) in Berlin. Stellungnahme zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz). Berlin
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hg.) (2019): Handbuch Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen. 4. überarbeitete Auflage. , 09.02.2023
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (Hg.) (2022): Landesjugendförderplan Berlin. Planungszeitraum 2022/2023. Berlin
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie -Abt. Jugend und Kinderschutz -Referat III C (Hg.) (2020): Projekt „Jugendfördergesetz“. Vorstellung Sachstand des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes. <https://berlin-jugendarbeit.com/wp-content/uploads/2021/01/Jugendfoerdergesetz-Berlin.pdf>, 09.02.2023
- Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz) 03.07.2019. In: Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 75. Jahrgang, 18 13. S. 450 – 453



**CAMINO
WERKSTATT FÜR FORTBILDUNG,
PRAXISBEGLEITUNG UND
FORSCHUNG IM SOZIALEN
BEREICH GGMBH**

MAHLOWER STR. 24 • 12049 BERLIN
TEL +49(0)30 610 73 72-0
FAX +49(0)30 610 73 72-29
MAIL@CAMINO-WERKSTATT.DE
WWW.CAMINO-WERKSTATT.DE